

11. In welchem Umfang ist der Erwerb, den eine Witwe infolge des Wegfalls ihrer Pflichten gegen den Mann durch eigene Arbeit erzielt oder erzielen könnte, nach österreichischem Recht bei Feststellung des Schadens anzurechnen, der ihr wegen des Verlustes ihres Unterhaltsanspruchs gegen den Mann zu ersetzen ist?

ABGB. §§ 1304, 1327.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 8. April 1943 i. S. Deutsches Reich (Bekl.)
w. M. (kl.). VII 31/43.

I. Landgericht Salzburg.

II. Oberlandesgericht Innsbruck.

Nach rechtskräftigem Grundurteil hat das verklagte Deutsche Reich der Klägerin für die Lösung ihres Ehemannes bei einem Kraftwagenunfall vollen Schadensersatz zu leisten. Streitig ist nur noch die Höhe der von der Klägerin begehrten Rente von monatlich 160 RM. abzüglich der Unfallrente. Der Rentengrundbetrag von 160 RM. monatlich steht außer Streit. Umstritten ist die Einwendung des Beklagten, daß sich die Klägerin den tatsächlichen oder den für eine ihr zumutbare Leistung möglichen Verdienst auf die Rente anrechnen lassen müsse, den sie als unversehrte Frau erlangen könne, wenigstens aber den Verdienst, der jener Zeit entspreche, um die sie durch den Wegfall ihres Ehemannes weniger zu tun habe. Der Beklagte verweist dazu auf die Bestimmungen der §§ 844 und 254 Abs. 2 BGB. und meint, daß die Bestimmungen der §§ 1327 und 1304 ABGB. die gleiche Bedeutung hätten, ferner daß der Genuß einer leistungslosen Rente mit § 66 EheG. und dem Volksempfinden in Widerspruch stehe.

Die Bordergerichte haben den Einwendungen des Beklagten nicht stattgegeben. Seine Revision führte zur Herabsetzung der Rente auf 100 RM. abzüglich der Unfallrente.

Gründe:

Der Hinweis der Revision auf § 844 BGB. versagt, weil diese Bestimmung vom entzogenen „Unterhalt“ ausgeht, § 1327 ABGB. aber davon, was der Witwe durch den Tod ihres Ehemannes „entgangen“ ist. Es braucht also nur untersucht zu werden, was der Klägerin durch den Tod ihres Ehemannes entgangen ist. Dies ist

die Lebensstellung und die Lebensführung als Ehefrau, bei der sie bei Erfüllung ihrer Pflichten nach § 92 ABGB. eine bestimmte Lebenshaltung genoß. Ihr Schaden durch den Verlust des Ehemannes besteht im Verluste dieser Lebensstellung — ein Schaden, der nicht ersetzbar ist und hier nicht in Betracht kommt —, und im Verluste der vom Ehemanne gebotenen Lebensführung, der vom Beschädigter zu ersetzen ist.

Eine Vorteilsausgleichung käme nur in Frage, wenn infolge des Ereignisses ein Vermögens- oder Einkommenszuwachs ohne Zutun der Klägerin eingetreten wäre, aber nicht, wenn die Erreichung eines Vorteils von der freien Entschließung und dem Zutun der Witwe selbst abhängt. Es handelt sich dabei — auch nach § 254 Abs. 2 ABGB. — nicht um ein mitwirkendes Verschulden der Beschädigten bei der Entstehung des Schadens, sondern um ein späteres Verhalten der Geschädigten bei der Abwendung oder Minderung des Schadens. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch kennt aber keine Bestimmung, die dem mittelbar Geschädigten ein Handeln in bestimmter Richtung vorschreibt. Daraus kann somit für den Beklagten nichts gewonnen werden. Er kann aus dem tatsächlichen Verhalten der Geschädigten und ihren Einkünften, die sie auf Grund ihrer eigenen Entschließung oder der durch öffentlichrechtliche Bestimmungen herbeigeführten Leistungen erzielt, für sich nichts ableiten.

Eine andere Frage ist aber die der Höhe des Schadens, also des der Klägerin „Entgangenen“. Hier ist für den Beklagten zu berücksichtigen, daß die Pflichten und Leistungen der Geschädigten durch den Wegfall des Ehemannes selbst bei Gleichhaltung ihrer Lebensführung geringer geworden sind, insbesondere ihre Leistungen geringer sind, daß sie über die dadurch freigewordene Zeit frei verfügen und ihr dafür im allgemeinen eine gleichartige und gleichwertige Leistung zugemutet werden kann. Das bedeutet aber nicht nur einen Vorteil, sondern ohne ihr Zutun eine wirkliche Verringerung ihres Schadens; denn die Verwertung dieser frei gewordenen Erwerbsmöglichkeit ist ihr auch bei Beibehaltung ihrer früheren Lebenshaltung nicht genommen.

Wie sich das im einzelnen auswirkt, kann nur von Fall zu Fall beurteilt und entschieden werden. Bei den verhältnismäßig einfachen Verhältnissen der Klägerin läßt sich die Wertung und Abjägung in der Weise durchführen, daß festgestellt wird, welche

Arbeitszeit durch den Wegfall ihres Ehegatten freigeworden ist, wenn sie im übrigen eine gleiche Lebenshaltung beibehalten würde. Dabei kann hier davon ausgegangen werden, daß der Gesamtschaden, richtig die Gesamtleistung des Ehemannes, mit monatlich 160 RM. unbefritten ist und daß die Klägerin jetzt täglich drei Stunden weniger tätig zu sein braucht. Nimmt man eine achtfündige Tätigkeit an, von der auch der Beklagte nach seiner Berechnung ausgeht, so entfallen auf die drei Stunden im Sinne dieser Berechnung $(160 : 8) \times 3 = 60$ RM. Der Einwand der Klägerin, wegen des Lohnstopps seien höchstens 45 RM. abzuführen, vermag, weil bei der Berechnung des tatsächlichen Schadens die tatsächlichen Verhältnisse und nicht die Bestimmungen über den Lohnstopp maßgebend und auch die Leistungen der Klägerin nicht nach den zulässigen Höchstsätzen zu werten sind. Somit ergibt sich, daß die Klägerin derzeit einen Schaden von $(160 - 60 =) 100$ RM. monatlich hat. Was sie dagegen tatsächlich auf Grund ihrer freien Entschliebung bei Aufrechterhaltung oder bei Aufgabe ihrer früheren Lebensführung oder gar durch erhöhten Leistungseinsatz wirklich erreicht, ist ihre Sache und deshalb weder für eine Vorteilsausgleichung noch für eine Schadensminderung anzurechnen.

Die Bestimmung des § 66 EheG. ist nach obigen Ausführungen nicht maßgebend, weil bei der Festsetzung des Schadens von den Verhältnissen auszugehen ist, wie sie bei Fortbestand der Ehe gegeben wären.

Das gefundene Ergebnis steht auch mit dem Volksempfinden und der öffentlichrechtlichen Leistungspflicht der Klägerin nicht im Widerspruch; denn es entspricht dem Volksempfinden, daß bei der Schadenszufügung mindestens der wirkliche Schaden ersetzt wird. Die immateriellen Verluste der Ehegemeinschaft und Lebensstellung werden ohnedies nicht ersetzt, und zwar auch nicht durch eine Geldleistung wie beim Schmerzensgeld. Der Leistungseinsatz auf Grund öffentlichrechtlicher Vorschriften geht über jene Leistungen hinaus, die der Ehefrau bei gewöhnlichen Verhältnissen oblagen.